



## Umsetzung der Beschlüsse des Dreierlandtages vom 22.2.2005

### **2. Beschlüsse in den Sachbereichen Europa, grenzüberschreitende Zusammenarbeit, institutionelle Angelegenheiten:**

#### 2.2 Zukunft der öffentlichen Dienstleistungen unter besonderer Beachtung der Leistungen der Daseinsvorsorge

Dieser Beschluss (Nr. 2) wurde dem Herrn Bundeskanzler, der Frau Außenministerin und dem Herrn Wirtschaftsminister zur Kenntnis mit dem Ersuchen übermittelt, in den weiteren Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag der EU darauf Bedacht zu nehmen. Laut Mitteilung des Bundeskanzleramtes hat der Herr Bundeskanzler die Mitglieder der Bundesregierung in der Sitzung des Ministerrates am 10. Mai 2005 davon in Kenntnis gesetzt und die zuständigen Bundesminister mit der Angelegenheit befasst. Darüber hinaus wurde gegenständlicher Antrag allen mit öffentlichen Dienstleistungen insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge befassten Dienststellen des Landes zur Kenntnis gebracht, die durch ihre Rückmeldungen und Berichte die Kenntnisnahme und Befolgung bestätigt haben.

Auf dem Verkehrssektor steht die Verabschiedung einer Europäischen Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße bevor, welche in diesem Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge die Einführung gewisser Wettbewerbsmomente bei der Beauftragung von Verkehrsunternehmen mit Verkehrsdienstleistungen vorsieht. Ziel der Neuregelung ist eine transparente Vergabe mit Hilfe eines regulierten Wettbewerbes unter Einbeziehung der Verkehre in den Städten und Regionen. Der österreichische Gesetzgeber reagiert auf diese Liberalisierungsbestrebungen mit der Änderung des Kraftfahrlineiengesetzes, welches sich derzeit im Begutachtungsstadium befindet. Im Bundesland Tirol ist der Verkehrsverbund dabei, ein zukunftsweisendes Verkehrskonzept zu erarbeiten, um das bestehende Verkehrsangebot abzusichern und durch zusätzliche Verkehrsleistungen, namentlich auf der Schiene, bedarfsgerecht zu ergänzen.

#### 2.3 Neue Aktionsmöglichkeiten des gemeinsamen Verbindungsbüros der Europaregion Tirol-Südtirol Trentino in Brüssel

Seit der Eröffnung der gemeinsamen Vertretung der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino bei der Europäischen Union in Brüssel am 21. September 2005 wurde im gemeinsamen Hause bereits eine große Anzahl von politischen, fachlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen unterschiedlicher Art - teilweise auch mit anderen Partnern - durchgeführt. Das gemeinsame neue Vertretungsgebäude wurde von den Akteuren der Brüsseler Szene sowie von den Besuchergruppen aus den Heimatländern bestens angenommen und hat einen sehr guten Ruf sowohl als fachliche Anlaufstelle, als auch als stets gastfreundliche Repräsentanz der Europaregion in Brüssel.

Darüber hinaus wurden die Kontakte zu zahlreichen Mitgliedern des Europäischen Parlaments aus dem Alpenraum weiterhin gepflegt bzw. neu aufgebaut. Im gemeinsamen Vertretungsbüro und bei anderen

Anlässen kam es zu mehreren Zusammentreffen und Gesprächsrunden. Von den Damen und Herren Abgeordneten wurde dabei die Bedeutung dieses gemeinsamen Büros für die Entwicklung der Europaregion, deren Bekanntheit in Europa sowie die Berücksichtigung der Interessen der Europaregion auf europäischer Ebene bekräftigt. Nach entsprechender Vorlauf- und Vorbereitungszeit sollen im Haus auch unter Einbeziehung von Mitgliedern des Europäischen Parlaments aus dem Alpenraum regelmäßig alpenpolitische Schwerpunktveranstaltungen mit europäischer Dimension stattfinden.

Die Vertretung der Europaregion in Brüssel versteht sich als Plattform und Triebfeder für die laufenden Kontakte und gegenseitige Abstimmungen in alpen- und europapolitischen Grundsatzfragen mit anderen Alpenländern. Diese Kontakte finden sowohl auf politischer Ebene als auf Expertenebene in Brüssel und in den Alpenländern statt. Mit Anlaufen der neuen Mandatsperiode des Ausschusses der Regionen wird die aus den AdR-Mitgliedern aus dem Alpenraum zusammengesetzte interregionale Gruppe Alpenraum neuerlich eingerichtet.

Während seinerzeit 1995 das gemeinsame Verbindungsbüro der Europaregion noch das erste dieser Art europaweit war, gibt es inzwischen mehrere grenzüberschreitende Europabüros in Brüssel. Der Erfahrungsaustausch mit diesen könnte noch vertieft werden, wobei allerdings meist die Vergleichbarkeit mit diesen Büros insofern schwer ist, als andere Büros häufig nur reine Regiegemeinschaften darstellen und nicht wirklich eine echte Zusammenarbeit innerhalb der regionalen Gruppe pflegen, wie dies im Büro der Europaregion der Fall ist.

#### 2.4 Ratifizierung des 1. Zusatzprotokolls zum Rahmenübereinkommen von Madrid bezüglich grenzüberschreitender Zusammenarbeit

Das 1. Zusatzprotokoll zur „Madriider Konvention“ wurde von der Republik Österreich am 17. März. 2004 ratifiziert, seitens der italienischen Republik steht die Ratifizierung noch aus. Die Landeshauptmänner von Südtirol und von Trentino haben sich daher sowohl in schriftlichen Eingaben als auch im Rahmen von Aussprachen mit den zuständigen Regierungsvertretern in Rom für die dringliche Ratifizierung des genannten Zusatzprotokolls eingesetzt und dabei auch gewisse Zusicherungen erhalten. In der Tat liegt nun bereits der Entwurf für ein entsprechendes Ratifizierungsgesetz vor, infolge der Auflösung des Parlaments vor den Neuwahlen am 9. April 2006 ist die parlamentarische Behandlung jedoch nicht möglich.

### **3. Beschlüsse in den Sachbereichen Wirtschaft, Landwirtschaft, Berggebiete und ländliche Entwicklung:**

#### 3.5 „Gemeinsames Markenzeichen“ für die Entwicklung des Tourismus in Trentino-Südtirol, in Tirol und in Vorarlberg

Wiederholte Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit sind bisher auf Probleme gestoßen, zumal in Südtirol in jüngster Zeit ein neues Markenzeichen eingeführt worden ist, welches sich deutlich von den seit den 70er-Jahren bestehenden Markenzeichen im Bundesland Tirol unterscheidet. Kooperationen, die in fernerer Zukunft dem anvisierten Ziel näherführen könnten, finden in verschiedenen Bereichen des Tourismus statt, wie z.B. das Projekt Trans-Tirol, also die gemeinsame Produkt- und Angebotsentwicklung von länderübergreifenden Mountainbike-Routen, der regelmäßige Vergleich der Nächtigungsentwicklung sowie der regelmäßige Austausch über Marktforschungs-Projekte.

### 3.6 Förderung und Unterstützung der aktiven Zusammenarbeit der Unternehmen und Wirtschaftstreibenden aller drei Länder

In der Sitzung vom 5.7.2005 hat die Tiroler Landesregierung als wesentliche Maßnahme im Sinne des obigen Beschlusses das KMU-Zukunftsprogramm Tirol beschlossen, welches den Zusatz enthält, dass auch Südtirol und Trentino als Partnerländer der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino für dieses wirtschaftsstrukturelle Zukunftsprogramm gewonnen werden sollen. Damit wären die Voraussetzungen geschaffen, dass Maßnahmen hinkünftig in abgestimmten Umsetzungsschritten gemeinsam gesetzt werden können.

Dementsprechend haben die Landeshauptleute von Tirol, Südtirol und Trentino am 21. September 2005 in Brüssel bei der Eröffnung des Tirolbüros die gemeinsame Erklärung abgegeben, „als europaweit erste grenzüberschreitende Region die europäische Charta für Kleinunternehmen zu übernehmen, sowie deren Grundsätze in der regionalen Politikgestaltung anzuwenden und durch konkrete proaktive Maßnahmen auch umzusetzen“. Das angesprochene Programm ist somit auch ein wichtiger Schritt zur Neubelebung und Förderung der aktiven wirtschaftlichen Zusammenarbeit der drei Länder der Europaregion.

### 3.7 Stärkung des ländlichen Raumes als Lebens- und Wirtschaftsraum in Berggebieten und 3.8 Aufrechterhaltung der Maßnahmen der ländlichen Entwicklung

Das Land Tirol ist in mehreren Arbeitsgruppen vertreten, die sich mit der Neugestaltung des ländlichen Entwicklungsprogrammes und daher mit den Maßnahmen der ländlichen Entwicklung 2007 – 2013 beschäftigen. Dabei wird besonders die ausreichende Dotierung der Programme für den ländlichen Raum und vor allem für das Berggebiet eingefordert. Auch im Rahmen der Sitzungen der österreichischen Landesagrarreferenten wurde diese Thematik im Jahr 2005 mehrfach diskutiert und Bundesminister Pröll ersucht, die Interessen der ländlichen Regionen in den europäischen Gremien vorrangig zu vertreten, da ansonsten die eingeschlagenen Entwicklungsstrategien für den ländlichen Raum (Absicherung der Kulturlandschaftsfunktion der Land- und Forstwirtschaft, Vernetzung der Wirtschaftspartner im ländlichen Raum, Ausbau der Telekommunikation, Schaffung alternativer Einkommenschancen) zukünftig nicht gesichert erscheinen.

Auch bei der Gestaltung des zukünftigen EU-Förderprogramms wurde von den Vertretern Tirols besonderer Wert auf die Einbindung der Land- und Forstwirtschaft in die ländlichen Wirtschaftskreisläufe und auf eine angemessene Stärkung der regionalen Wirtschaftspartner (abgedeckt über die Achse 3 des zukünftigen Programms) gelegt.

### 3.9 Gemeinsame Maßnahmen der Autonomen Provinz Trient, der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und des Landes Tirol zur Sicherstellung des Schutzes der gentechnikfreien bzw. biologischen Landwirtschaft vor gentechnischen Verunreinigungen

Die Umsetzung des Beschlusses Nr.9 ist mit der Unterzeichnung der Beitrittsdokumente zur „Charta der Regionen und regionalen Behörden Europas zur Frage der Koexistenz gentechnisch veränderter Nutzpflanzen mit konventionellen und ökologischen Kulturen (Florenz, 4. Februar 2005)“ durch den Landeshauptmann von Tirol am 24. November 2005 erfolgt. Südtirol hat diesen Schritt bereits am 4. Februar 2005 gesetzt.

Das Land Tirol wird in Zukunft Maßnahmen zur Vermeidung jeglicher Wettbewerbsverzerrung und zur Etablierung eines einheitlichen Ansatzes auf europäischer Ebene klar definieren und es wird Verantwortlichkeiten auf der Basis des Verursacherprinzips im Falle der Verunreinigung von Produkten aus konventionellem und aus biologischen Anbau durch gentechnisch veränderte Nutzpflanzen klar

festlegen.

Das Land Tirol wird weiters alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um eine Verunreinigung des Saatgutes für den konventionellen und den biologischen Landbau zu vermeiden, und es vertritt die Auffassung, dass die Regionen über den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auf ihrem Gebiet selbst bestimmen können.

Zur Implementierung dieser Zielsetzungen wird das Land Tirol seine fachliche Mitarbeit in die entsprechenden Arbeitsgremien des Netzwerkes einbringen.

### 3.10 Entvölkerung der Berggebiete: Maßnahmen zur Eingrenzung der Abwanderung und zur Verbesserung der Lebensqualität in den Berggebieten

Gerade auf diesem Sektor pflegt das Land Tirol mit den benachbarten Regionen, insbesondere mit Südtirol und Trentino eine intensive Zusammenarbeit, wobei auch die Finanzierungsmöglichkeiten von EU-Programmen, namentlich Interreg IIIA, IIIB und IIIC genutzt werden. An Detailmaßnahmen sind anzuführen:

Grenzüberschreitende Mobilität und Kommunikation: Von Südtirol und Tirol wurden im Zuge des Interreg IIIC-Projektes MAREMA Vorarbeiten für den Aufbau und die Umsetzung nachhaltiger Kooperations- und Kommunikationsstrukturen in folgenden drei Regionen erarbeitet:

Tiroler Oberland-Vinschgau-Unteringadin (Interreg-Rat „Magisches Rätisches Dreieck“),  
nördliches und südliches Wipptal,  
Osttirol-Südtiroler Pustertal-Belluno (Interreg-Rat „Dolomiti-Live“).

Diese Vorschläge finden nun Eingang in die Erarbeitung des Ziel 3 Programmes „Territoriale Kooperation 2007 – 2013“ zwischen Österreich und Italien und werden dann von den regionalen Akteuren (in Tirol auf Basis der Regionalmanagementstrukturen) ausgeführt werden.

Weiters wird im Gebiet des Interreg-Rates „Dolomiti-Live“ zur Zeit eine Studie zur Verbesserung des grenzüberschreitenden öffentlichen Personennahverkehrs (= ÖPNV) erarbeitet. Erstellt wird eine Angebotsplanung und es wird eine grenzüberschreitende Informations- und Marketingkampagne durchgeführt. Schlussendlich ist auch ein Probetrieb vorgesehen.

Verbesserung des Angebotes von Dienstleistungen im ländlichen Raum / Einsatz neuer Technologien:

Diesbezüglich befindet sich ein alpenweites Interreg IIIB-Projekt (Titel: PUSEMOR) in Umsetzung. In Tirol ist dabei der Bezirk Osttirol Pilotregion. Das Projekt beschäftigt sich in Osttirol mit dem Thema Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), es wird federführend von der Abteilung Raumordnung und Statistik in enger Zusammenarbeit mit dem Regionalmanagement Osttirol getragen. Erste Ergebnisse des Projektes PUSEMOR zeigen im transnationalen Vergleich übereinstimmend besondere Probleme aller Testgebiete im öffentlichen Personennahverkehr und Regionalverkehr (= ÖPNRV). In dünn besiedelten Berggebieten scheint es notwendig zu sein, den ÖPNRV angesichts hoher Kosten und niedriger Auslastungen ganz konkret auf die Bedürfnisse spezifischer Zielgruppen wie Schüler und Senioren oder auch Krankenhausbesucher und Wanderer abzustimmen. Jedenfalls braucht es in dieser Frage in dünn besiedelten Gebieten grundsätzlich andere Konzepte im ÖPNRV als in Ballungsräumen.

Erhaltung von Traditionen und Kulturgütern: Dieser Themenbereich ist ein wesentlicher Schwerpunkt des Interreg IIIA Österreich-Italien-Programmes. Einerseits werden dabei wichtige Kulturgüter erhalten und einer neuen Nutzung zugeführt (u.a. im Zuge der Sanierung der Festung Altfinsternünz, Kulturroute Via Claudia Augusta – diverse Interreg IIIA-Projekte und Interreg IIIB-Projekte mit der Provinz Trient als Lead-Partner). Andererseits werden konkrete Maßnahmen zur Ortskernerhaltung und Revitalisierung gesetzt sowie Projekte des gegenseitigen Kulturaustausches umgesetzt.

Verbesserung der sozialen Lage: Im sozialen Bereich gibt es seit 2005 eine verstärkte Kooperation zwischen dem Bezirk Landeck und dem Vinschgau (u.a. zum Thema pflegende Angehörige). Zielsetzung der Projekte ist einerseits eine stärkere grenzüberschreitende Vernetzung sowie der Erfahrungsaustausch und andererseits wird durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch die kritische Masse an erforderlichen Projektteilnehmern erreicht.

#### 4. Beschlüsse in den Sachbereichen Schule, Kultur und Jugend:

##### 4.11 Gemeinsame Musikausbildung auf Universitäts- bzw. Hochschulebene sowie gemeinsames regionales Orchester und Jugendorchester – Machbarkeitsstudie

Nach mehreren Treffen mit den Verantwortlichen der betroffenen Einrichtungen sowie auch mit der Südtiroler Seite (der Kontakt mit Trient kam trotz wiederholter Versuche nicht zustande) ergibt sich folgendes Bild:

Derzeit gibt es weder im Bundesland Tirol noch in Südtirol oder im Trentino eigenständige Institutionen der Musikausbildung auf Universitäts- bzw. Hochschulebene. Im übrigen hat das Land Tirol auf dem postsekundären Sektor keine rechtliche Zuständigkeit, weshalb Aufgaben lediglich im Förderbereich wahrgenommen werden. Allerdings hat das Land Tirol in Kooperation mit der LFU (Leopold-Franzens-Universität) Innsbruck und mit dem BMBWK (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) die Initiative zur Gründung einer Kunstfakultät in Innsbruck übernommen. In Italien besteht allgemein das Bestreben, alle postsekundären Ausbildungen auf Universitätsebene zu heben. Die Einbindung des Konservatoriums Bozen in die dortige Universität ist vorgesehen. Grundsätzlich erscheint es denkbar, die im Rahmen der geplanten Kunstfakultät einzurichtenden Studien mit den Studienplänen in Bozen abzustimmen, um eine möglichst hohe Durchlässigkeit in der Ausbildung zu gewährleisten. Im übrigen funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den Konservatorien in Innsbruck und Bozen bereits gut, etwa in der Beteiligung von Studenten bei Projekten des Haydnorchesters und des European-Philharmonic-Orchestra sowie beim Gustav-Mahler-Jugendorchester. Gemeinsame Wettbewerbe finden im Rahmen von Prima la Musica statt, wobei die Anrechnung von Studien am Bozner Konservatorium gegeben ist. Vorstellbar wäre ein weiterer Ausbau der punktuellen Kooperation, wie beispielsweise die Abhaltung gemeinsamer Meisterkurse, die Durchführung gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen für Musiklehrer, die Intensivierung der Absprachen der an den Einrichtungen fungierenden Fachgruppenleiter oder die Realisierung von Austauschprogrammen für Studierende. Dabei wären die unterschiedliche Situation im Musikschulwesen in beiden Ländern ebenso zu berücksichtigen wie die budgetären Auswirkungen.

Ein gemeinsames Orchester wäre nur möglich, wenn auch gemeinsame Organisationsstrukturen geschaffen würden. Dabei ist zu bedenken, dass das Tiroler Symphonieorchester Innsbruck und das Haydnorchester vor dem Hintergrund unterschiedlicher Spielkultur stilistisch unterschiedlich geprägt sind. Im Zusammenhang mit dem Haydnorchester ist darüber hinaus ein kompliziertes Proporzsystem zu berücksichtigen, welches nicht nur das Sprachgruppenverhältnis der Mitglieder, sondern auch Einfluss und finanzielle Beteiligung der beiden autonomen Provinzen Bozen und Trient umfasst. Ein durch Fusion geschaffenes gemeinsames regionales Orchester würde überdies eine schwer realisierbare Personalreduktion zur Folge haben. Die Schaffung eines gemeinsamen Orchesters wird daher von den Experten und Vertretern der einschlägigen Institutionen als de facto nicht realisierbar erachtet. Weiterhin denkbar sind jedoch Kooperationen verschiedener Intensität nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten, wie etwa die Abhaltung von Orchesterwochen und Sommerkursen für Musiker aus den beiden Ländern oder die Veranstaltung gemeinsamer Konzerte und Aufführungen. Im Bundesland Tirol gibt es darüber hinaus einige weitere Klangkörper, die für ein Orchester-Kooperationsmodell in Betracht gezogen werden könnten, so das Tiroler Landesjugendorchester, das Streichorchester des Landeskonservatoriums und das Kammerorchester InnStrumenti.

Ein Beispiel für eine organisch gewachsene gemeinsame Kulturinitiative ist der Musiksommer Eppan, welcher das Tiroler Landestheater mit dem Südtiroler Bildungszentrum verbindet. So sind beim Eröffnungskonzert Kräfte des Tiroler Landestheaters eingebunden und die Intendantin des Landestheaters gibt einen Gesangs-Meisterkurs in Eppan für junge internationale, professionelle Sänger. Ein zweiter Meisterkurs ist vorwiegend dem Südtiroler Sängernachwuchs gewidmet. Mit hochkarätigen Konzerten und Liederabenden renommierter Solisten hat dieser Musiksommer bereits jetzt überregionale Resonanz, sein

weiterer Ausbau zu einem wichtigen fixen kulturellen Ereignis, an dem angesehene Kulturschaffende aus beiden Ländern gleichermaßen beteiligt sind, ist vorgesehen.

#### 4.12 Grenzüberschreitende Aktions- und Austauschprogramme für Jugendliche unter Einbeziehung des Internationalen UNO-Jahres des Sports und der Sporterziehung

Zwischen der Abteilung JUFF und dem Amt für Jugendarbeit in der Südtiroler Landesverwaltung besteht eine gute und intensive Gesprächs - und Arbeitsbasis mit folgenden Schwerpunkten:

Seit 26 Jahren wird gemeinsam für Tirol- und Südtirol die Zeitschrift „zB“ mit dem Zielpublikum Multiplikatoren der Kinder- und Jugendarbeit herausgegeben. In der Fort- und Weiterbildung gibt es immer wieder gemeinsame Projekte. Jugendleiter und Jugendleiterinnen aus dem Bundesland Tirol nehmen an Veranstaltungen in dem vom Südtiroler Amt für Jugendarbeit betriebenen Bildungshaus Cassianeum in Brixen teil, für 2007 ist eine gemeinsame Ausbildung von Jugendleitern und Jugendleiterinnen mit Südtirol und Vorarlberg geplant. Auch zu dem alle drei Jahre stattfindenden Landesjugendsingen werden stets Chöre aus Südtirol eingeladen.

In Zusammenarbeit mit dem Bildungsinstitut des Landes Tirol führt das JUFF 2007 einen Jugendmedienwettbewerb Tirol – Südtirol – Trentino durch. Ebenfalls gemeinsam mit den Partnerländern Südtirol und Trentino ist an die Wiederbelebung des in der Vergangenheit mehrfach durchgeführten groß angelegten Jugendwettbewerbes gedacht, wobei einige Aspekte noch vertieft werden müssen.

Im Zuge vorbereitender Besprechungen der Sportamtsleiter der drei Länder betreffend geeigneter Sportaktivitäten zur Förderung des Gedankens der Europaregion wurden insbesondere Ballspiele für geeignet befunden, um die Idee der Interaktion aus drei unterschiedlichen Ländern umsetzen zu können. Tatsächlich wurde am 8.12.2005 im Innsbrucker Landessportcenter ein erfolgreiches Basketballturnier veranstaltet, wobei die 9köpfigen Mannschaften aus je drei Schülern und Schülerinnen aus dem Bundesland Tirol, Südtirol und Trentino bestanden. Bereits am Vortag wurden Integrationsaktivitäten kultureller und sportlicher Art sowie gemeinschaftsbildende Maßnahmen wie eine Winterwanderung und eine Rodelpartie angeboten und von den Teilnehmern gut aufgenommen. Ähnliche Turnierveranstaltungen sollen künftig auch in den beiden anderen Ländern durchgeführt werden.

#### 4.13 Zusammenarbeit im Bereich Kultur

Seit langem ist die Kulturpolitik des Landes Tirol bestrebt, Aktionen und Vorhaben im Sinne des vorliegenden Beschlusses zu fördern. Dabei sind die gemeinsame Landesausstellung 2000 und die nach einem neuen Schema organisierten bzw. geplanten Landesausstellungen 2005, 2007 und 2009 ebenso zu erwähnen wie zahlreiche Einzelprojekte in allen Sparten der Kunst und Wissenschaft. Einzelheiten sind den periodisch erscheinenden „Kulturberichten aus Tirol“ zu entnehmen.

In unregelmäßigen Abständen treffen sich die in den drei Ländern für das Kulturressort verantwortlichen Regierungsmitglieder sowie die Leiter der entsprechenden Abteilungen in den Landesverwaltungen. Dabei werden Absprachen über gemeinsame Projekte bzw. über die gemeinsame Förderung von Projekten privater Träger getroffen. Eine Vertiefung der Kooperation in einem Einzelbereich erfolgt in den abwechselnd in den drei Ländern veranstalteten Museumstagen, bei welchen demnächst auch das Thema Kunstrouten und gemeinsame Eintrittskarten bzw. Zugangserleichterungen für die wichtigsten Museen und Kulturstätten der drei Länder behandelt werden soll. Einschränkend ist freilich darauf hinzuweisen, dass die Länder nur auf eine zwar wichtige, aber zahlenmäßig kleine Gruppe von Einrichtungen Einfluss nehmen können, die Beteiligung von Einrichtungen anderer Trägerschaften würde auf freiwilliger Basis erfolgen und könnte nur empfohlen werden.

Hinsichtlich Ausstellungsstraßen gibt es mit den Themengruppen „Gotik“, „Maximilian“, „Barock“ und der Via Imperialis bereits markante Ansätze, für deren Ausweitung südlich des Brenners bereits Bemühungen angestellt wurden. Auch das transnationale, von der EU mitfinanzierte Projekt „Via Claudia Augusta“, welches die Länder und Regionen von Augsburg bis ins Veneto verbindet, umfasst breit gefächerte Aktivitäten, welche gemeinsame kulturelle Dimensionen sichtbar machen.

#### 4.14 Grenzüberschreitende Aktions- und Austauschprogramme für Jugendliche

Seitens des Landes Tirol ist hier insbesondere auf die seit vielen Jahren bestehende Südtirol-Trentino-Aktion für Schulklassen und Jugendgruppen zu verweisen, welche durch substantielle, nach dem Grad der Nachhaltigkeit gestaffelte Fahrkostenzuschüsse das Kennenlernen von Land und Leuten sowie die Kontaktnahme zwischen Schulklassen und Jugendgruppen unter den drei Ländern fördert, wobei entsprechend den integrativen Zielsetzungen der Aufbau und die Förderung von Partnerschaften zwischen Schulen und Jugendgruppen die höchste Förderung erfährt. Mit dieser Aktion wurden in den Vorjahren im Durchschnitt jeweils 4000 Schüler und Jugendliche mit ca. 300 Begleitpersonen erfasst.

Ferner ist in diesem Zusammenhang auf den von der Dienststelle für Arbeitnehmerförderung ebenfalls seit Jahren unter dem Namen „Lehrlingsbörse“ geförderten Lehrlingsaustausch hinzuweisen.

### **5. Beschlüsse in den Sachbereichen Verkehr und Transporte, Umwelt und Zivilschutz:**

5.15 Grenzüberschreitender regionaler und überregionaler Bahnverkehr,

5.18 Abstimmung der Fahrpläne des ÖPNV zwischen den drei Ländern und

5.22 Stundentakt auf der gesamten Achse der Eisenbahn Innsbruck-Bozen-Trient

Über Wunsch von Landeshauptmann van Staa hat die Verkehrsverbund Gesellschaft (kurz VTG) ein Verkehrskonzept entwickelt, das eine wesentliche Angebotsverbesserung auf der Relation Innsbruck – Bozen beinhaltet. Im Rahmen eines Leistungsaustausches mit der Trenitalia soll der Zugverkehr zwischen Innsbruck und Bozen verdichtet und vertaktet geführt werden. Ferner sollen neben den durchgehenden Zügen von Innsbruck nach Lienz zusätzlich zwei-stündliche Umsteigeverbindungen in Franzensfeste geschaffen werden.

Zwischenzeitlich konnten in Gesprächen aller Beteiligten (ÖBB, Trenitalia, SAD, einschlägige Landesdienststellen) die technischen, organisatorischen und finanziellen Fragen soweit geklärt werden, dass bereits im Dezember 2006, also mit dem Beginn der neuen Fahrplanperiode, mit dem Einsatz zusätzlicher, mit zum Teil angemieteten Zweisystemlokomotiven gezogener Wagengarnituren im Abschnitt Innsbruck-Bozen und in der Folge auch im Korridorverkehr nach Lienz gerechnet werden kann.

Die ARGE ALP hat in der Verkehrskommission schon vor längerer Zeit Studien angestellt, um das Angebot auf der Brennerachse im Personenverkehr zu verbessern. Ausfluss dieser Arbeiten ist eine Studie aus dem Jahr 2000 mit dem Titel „Angebotskoordination im alpenquerenden Schienenpersonenverkehr November 2000“. Für die praktische Umsetzbarkeit würde der Austausch von Informationen zwischen den beteiligten Bahnverwaltungen über das Fahrgastpotential eine wirkungsvolle Unterstützung bedeuten.

#### 5.16 Schutz des alpinen Ökosystems – Alpenkonvention

Dieser Beschluss beinhaltet die Bindung der Länder insbesondere in Hinblick auf Raumordnungsmaßnahmen sowie Planung von Infrastrukturen für den Güter- und Personenverkehr, die im Einklang mit den Protokollen der Alpenkonvention stehen müssen. Da die Protokolle der Alpenkonvention in Kraft gesetzt sind, werden sie bei den Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Landes Tirol entsprechend rechtlich berücksichtigt.

Das Land Tirol hat im Rahmen der Raumordnungsmaßnahmen und der Planung von Infrastrukturen für den Güter- und Personenverkehr keine Maßnahmen vorgesehen, die im Widerspruch zum Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention stehen. Ebenso wurde keinen Vorschlägen der Österreichischen Bundesregierung oder anderer Regionen für dem Verkehrsprotokoll widersprechende Vorhaben zugestimmt.

#### 5.17 Verkehr - Einstufung der Länder als sensible Zone

Der Landeshauptmann, die Tiroler Landesregierung und der Tiroler Landtag haben wiederholt in Beschlüssen, Landtagsentscheidungen und diversen Positionspapieren der Bundesregierung aber auch der Europäischen Kommission die wesentlichen Zielsetzungen im Hinblick auf eine Verringerung der Umweltauswirkung des Güterverkehrs auf den Brennerkorridor artikuliert. Die politische Einigung im Europäischen Rat vom 21. April 2005 über eine neue Wegekostenrichtlinie ist insofern als Erfolg zu werten, als damit einige politische Forderungen bereits ansatzweise umgesetzt werden. Es soll zukünftig möglich sein, die Mautgebührensätze nach Maßgabe der aus dem Verkehr resultierenden Umweltschäden bzw. der Emissionen der Fahrzeuge zu differenzieren. Des weiteren soll zur Querfinanzierung ein Beitrag zusätzlich zur Maut eingehoben werden können, um umweltgerechte Verkehrsinfrastrukturen auf derselben Verkehrsachse zu finanzieren. Nicht erreicht wurde eine vollständige Internalisierung der externen Kosten sowie ein wesentlich höherer Beitrag zur Querfinanzierung. Die vorliegende politische Einigung enthält allerdings keine spezifische Regelung für sensible Gebiete; der Begriff „sensibel“ kommt im Entwurf auch nicht mehr vor. Mit dem Instrumentarium der Querfinanzierung bei Verkehrswegen in Bergregionen wird allerdings eine gewisse Sensibilität der Alpen anerkannt, indem eben dieses Finanzierungsinstrument auch dazu dienen soll, die aus der Verkehrsbelastung resultierenden Umweltschäden in Zukunft durch neue Verkehrsinfrastrukturen zu vermeiden.

Während die früheren Entwürfe für eine neue Wegekosten-Richtlinie den Brenner expressis verbis erwähnten, sieht die politische Einigung nunmehr eine allgemein gehaltene Regelung vor, nach der bei grenzüberschreitenden Abschnitten vorrangiger Vorhaben von europäischem Interesse ein Mautaufschlag von bis zu 25% zulässig ist. Den Informationen zufolge soll diese besondere Bestimmung ausschließlich beim Brennerbasistunnel Anwendung finden. Die Kommission wollte im Hinblick auf diese Zielrichtung allerdings eine generelle Formulierung im Entwurf aufnehmen, um allfällige Irritationen im weiteren Verfahren zu vermeiden. Als weiterer Beleg für die Sonderstellung des Brennerbasistunnels ist der Sideletter zu werten, der von den Verkehrsministern Lunardi und Gorbach im Zusammenhang mit dieser politischen Einigung formuliert wurde. Des weiteren wurde im Juli 2005 für fünf ausgewählte TEN-Projekte von zentraler Bedeutung – darunter auch der Brennerbasistunnel – je ein Europäischer Koordinator bestellt, woraus die Sonderstellung dieses Projektes ebenfalls schlüssig abgeleitet werden kann.

#### 5.19 Europäische Rechtsgrundlagen für Lenkungsmaßnahmen im alpenquerenden Güterverkehr

Zur langfristigen Verlagerung des Güterschwerverkehrs erfolgten wesentliche Weichenstellungen für die Errichtung des Brennerbasistunnels. So hat die Tiroler Landesregierung einen richtungsweisenden Beschluss für die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Errichtung eines Pilotstollens gefasst. Ein Ministerratsvortrag für den Pilotstollen wurde im Juli 2005 verabschiedet. Es ist davon auszugehen, dass auch die Republik Italien die finanziellen Vorsorgen für den Pilotstollen rechtzeitig treffen wird, damit dieses Vorhaben von den beiden Mitgliedsstaaten bei der Europäischen Kommission auch angemeldet werden kann. Im Zusammenhang mit der Konzeption des Ministerratsvortrages für den Pilotstollen ist Tirol mit dem Vorschlag an den Bund herangetreten, zur wirksamen Verlagerung des Güterschwerverkehrs von der Straße auf die Schiene Verhandlungen mit der europäischen Kommission über entsprechende Rahmenbedingungen aufzunehmen.

Betreffend eines Fahrverbote für LKW der Euro-Klassen 0, 1 und 2 wird eine abgestimmte Vorgangsweise zwischen Tirol, Südtirol und Trentino angestrebt. Entsprechende Gespräche auf politischer und Expertenebene haben stattgefunden, zuletzt bei einem Treffen der drei Verkehrslandesräte Lindenberger, Widmann und Grisenti am 14.2.2006 in Innsbruck.

Im übrigen wird auf die Darlegungen zu Punkt 5.17 verwiesen.

#### 5.21 Berggebietspezifische Forschung im Bereich der Verkehrssysteme, der Transportmittel und der Logistik

Es laufen mehrere Projekte mit der Zielsetzung, den Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Besonders zu erwähnen ist das EU-Forschungsprojekt BRAVO (Brenner rail freight action strategy aimed at achieving a sustainable increase of intermodal transport volume by enhancing quality, efficiency and system technologies), das die wesentlichen Akteure am Brennerkorridor, nämlich die Bahnverwaltungen, aber auch größere Spediteure und Transportunternehmen miteinbezieht. Hauptzielrichtung dieses Projektes ist die Auslotung der bestehenden freien Kapazitäten auf der Schiene über den Brenner und die Prüfung von Logistikkonzepten zur besseren Auslastung dieser Kapazitäten. Des weiteren ist das INTERREG IIIA-Projekt Alpfrail zu erwähnen, an dem sich u. a. auch die Länder Salzburg und Vorarlberg beteiligen. Unter Leitung des Kompetenzzentrums Prien am Chiemsee wird der Versuch unternommen, den Güterverkehr über den Tauern effektiver zu gestalten. Das Land Tirol als Lead-Partner des Projekts MONITRAF, das die Auswirkungen des alpenquerenden Verkehrs auf die Umwelt, Gesellschaft, Wirtschaft und den Tourismus durchleuchtet, hat mit der Projektleitung von Alpfrail bereits Kontakt zum Zweck des Erfahrungsaustausches aufgenommen.

Des weiteren ist ein INTERREG IIIA-Projekt mit der Bezeichnung „Logistikbrücken in den Alpen“ geplant, das sich zum Ziel gesetzt hat, Logistikkonzepte zu erarbeiten, die sicherstellen sollen, dass bestehende Transporte auf der Straße effektiver durchgeführt (Vermeidung von Leihfahrten) und auch die freien Potenziale auf der Schiene besser genutzt werden können. Dieses Projekt befindet sich noch in der Konzeptphase, wobei hier auch die Zukunftstiftung eingebunden ist.

Die bisherigen Bestrebungen des Landes Tirol waren darauf gerichtet, die Auswirkungen des Straßengüterverkehrs auf verschiedene Aspekte wie etwa Umwelt näher zu durchleuchten. Konkrete Logistikkonzepte wurden vom Land Tirol im Rahmen der Anschlussbahnförderung bzw. von Einzelförderungsmaßnahmen im Bereich Transportwirtschaft unterstützt.

#### 5.20 Verstärkung der Zusammenarbeit im Bereich Naturgefahrenmanagement

In erster Linie ist hier das Interreg-III-Projekt „FASTLINK Tyrol – Fast Analysis of Seismic Tremors Linking Networks for Civil Protection – Tyrol“ anzuführen, für welches gemeinsam mit dem Land Südtirol und der ZAMG Wien /Abt. Geophysik ein Konzept zur Errichtung und Vereinheitlichung der seismologischen Messnetze und zur Verwirklichung eines integrierten grenzüberschreitenden virtuellen Netzwerkes erarbeitet wurde, mithilfe dessen den Zivilschutzstellen (Landeswarnzentralen) innerhalb kürzester Zeit zuverlässige Informationen über das Ausmaß von Erdbeben und die Lage in den am stärksten betroffenen Gebieten übermittelt werden können.

Die gemeinsame Auswahl der Standortbereiche der Erdbebenmessstationen in Südtirol und im Bundesland Tirol ist bereits erfolgt, die Projektierung der Erdbebenstationen und ein technisches Konzept für die kostengünstige und einheitliche Gestaltung der Messstationen wurde erarbeitet.

Mit der baulichen Errichtung der Erdbebenstationen im Bundesland Tirol wurde im Jahr 2005 nach Abschluss der notwendigen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern im Bereich des TIWAG-Stollens Fenster Auenbach in Strassen (Bezirk Lienz), des TIWAG Stollens Fenster Feichten im Kaunertal

sowie in einem aufgelassen Druckstollen des Planseekraftwerkes in Reutte/Breitenwang begonnen. Parallel dazu läuft die Errichtung von insgesamt sieben neuen Erdbebenmessstellen in Südtirol und die Installierung einer Auswertezentrale in Südtirol. Diese ist weiters vernetzt mit den Erdbebendiensten in Wien, Udine und Zürich.

Weiters bestehen Überlegungen, mit dem Land Südtirol sowie dem Trentino im Bereich der Lawinenwarnung ein gemeinsames Projekt zu planen und durchzuführen. Die Vernetzung der Notrufzentralen in Bozen, Trient sowie Innsbruck (ILL) ist ein weiteres Anliegen der drei Länder. Diesbezüglich werden aber noch Detailgespräche mit den Lawinenwarndiensten sowie den Notrufzentralenbetreibern dieser Länder zu führen sein.

## **6. Beschlüsse in den Sachbereichen Gesundheits- und Sozialwesen:**

### **6.23 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen, insbesondere der Berufsankennung im Bereich der Pflegeberufe**

Laut Mitteilung der Abteilung Gesundheitsrecht stellt nachstehender Zwischenbericht zugleich den Abschlussbericht zum Beschluss Nr. 23 dar:

„Vorweg ist festzuhalten, dass sich der gegenständliche Beschluss primär auf die Berufsankennung im Gesundheitswesen, und hier vor allem auf den Pflegebereich bezieht; dies ergibt sich vor allem aus dem Begründungstext dieses Beschlusses. Die darüber hinaus anzustrebende Zusammenarbeit im Gesundheitswesen, insbesondere im Hinblick auf die weitere Optimierung der effektiven und effizienten Ressourcennutzung, ist Gegenstand eines gesonderten Beschlusses. Die folgenden Ausführungen beleuchten daher den Pflegebereich als zahlenmäßig stärkste Berufsgruppe, sie gelten aber sinngemäß in weiten Bereichen – abgesehen von Behördenzuständigkeiten – auch für die anderen Gesundheitsberufe. Zu den maßgeblichen Säulen der EU zählen unter anderem die Freiheit des Personen- und des Dienstleistungsverkehrs einschließlich des Rechtes auf freie Niederlassung. Zur Realisierung dieser Freizügigkeitsprinzipien hat die EU insbesondere mehrere Instrumente zur Erleichterung der Anerkennung von Bildungsabschlüssen und sonstigen Befähigungsnachweisen für akademische und berufliche Zwecke eingeführt. Hierbei ist insbesondere auf die Richtlinie 89/48/EWG über die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, sowie auf die Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (berufsqualifizierende Abschlüsse unterhalb des Hochschulniveaus), zuletzt geändert durch die SLIM-Richtlinie, hinzuweisen (vgl. nunmehr: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, mit der neben den allgemeinen Richtlinien sämtliche sektorale Richtlinien novelliert und zusammengefasst werden sollen, KOM (2002) 119 vom 07.03.2002). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.06.1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise. Daneben bestehen eine Reihe von Richtlinien für spezielle Berufsausbildungen (zB. Ärzte, Apotheker, Hebammen, Krankenschwestern usw.). Für die pflegenden Berufe darf auf die Richtlinie 77/452/EWG des Rates vom 27.06.1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr sowie auf die Richtlinie 77/453/EWG des Rates vom 27.06.1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, hingewiesen werden. Vergleichbare Richtlinien gibt es für andere Berufsgruppen, wie zB. für Ärzte (93/16/EWG), Zahnärzte (78/686/EWG), Tierärzte (78/1026/EWG) oder

für Hebammen (80/154/EWG).

Das Gesundheitswesen, worunter auch das Gesundheitsberufsrecht fällt, ist nach der österreichischen Bundesverfassung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (vgl. Art 10 Abs. 1 Z 12 B-VG); dem Land kommt in diesem Bereich keine Kompetenz zu. Der Bundesgesetzgeber hat die zuvor genannten Richtlinien zwischenzeitlich in nationales Recht umgesetzt (vgl. zB. Ärztegesetz 1998, Hebammengesetz, MTD-Gesetz, Sanitätärgesetz, Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, usw.). Die Vollziehung der Gesundheitsberufsgesetze hinsichtlich der Berufsankennung (des Qualifikationsnachweises), insbesondere im Bereich der pflegenden Berufe, erfolgt in weiten Bereichen direkt durch den Bundesminister für Gesundheit und Frauen, ansonsten durch den Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung; der Bund ist im zuletzt genannten Vollzugsbereich weisungsbefugt. Die Vollzugsbehörden sind an die Gesetze gebunden (vgl. Art. 18 B-VG).

Für den Bereich der pflegenden Berufe stellt sich die Rechtslage – zusammenfassend und vereinfacht ausgedrückt – so dar:

- EWR Staatsangehörigen, die über Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise verfügen, die von einem EWR-Vertragsstaat ausgestellt worden sind und die in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht bestimmten Kriterien entsprechen, ist vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung zu erteilen (sogen. „Gleichhaltungsbescheinigung“). Die diesbezügliche Entscheidung hat innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen (vgl. § 29 Abs. 7 GuKG).
- Hingegen bedarf eine derartige Urkunde, die von einem EWR-Staatsangehörigen außerhalb des EWR oder von einer Person, die nicht EWR-Staatsangehöriger ist, erworben worden ist, einer Nostrifikation durch den Landeshauptmann (vgl. § 32 GuKG). Inhaltlich geht es hierbei um die Beurteilung, ob die im Ausland absolvierte Ausbildung hinsichtlich des Gesamtumfanges und der Ausbildungsinhalte der österreichischen Ausbildung gleichwertig ist. Hierbei können einschlägige Berufserfahrungen bei der Bearbeitung der praktischen Ausbildung berücksichtigt werden, sofern diese die fehlenden Fachgebiete inhaltlich abdecken. Sofern die Gleichwertigkeit nicht zur Gänze vorliegt, können Ergänzungsprüfungen oder die Absolvierung von Praktika vorgeschrieben werden.
- Eine sinngemäß inhaltsgleiche Regelung wurde kürzlich für Drittlanddiplome geschaffen, die Staatsangehörige eines EWR Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworben haben und die in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft berufsausübungsbe-rechtigt sind (vgl. § 32a GuKG-Novelle, BGBl. I Nr. 6/2004; Umsetzung des Art. 18c der Richtlinie 77/452/EWG).

Da Italien und damit auch die autonomen Provinzen Bozen und Trient der EU angehören, ist in Österreich bis auf wenige Ausnahmen der Bundesminister für Gesundheit und Frauen zur Erteilung der Berufsberechtigung in Form der „Gleichhaltungsbescheinigung“ zuständig. Das Verfahren sowie die im Verfahren vorzulegenden Unterlagen sind gesetzlich normiert. Aus Rückmeldungen von Betroffenen ist bekannt, dass fallweise die Frist zur Entscheidung wegen des Massenanstalles überschritten wird. Soweit der Landeshauptmann einen Nostrifikationsantrag zu behandeln hat, wird das Verfahren möglichst rasch und unbürokratisch abgewickelt. Die Vorlage der vom Gesetz geforderten Unterlagen (vgl. § 32 Abs. 2 GuKG) ist fachlich erforderlich und daher unverzichtbar. Diese Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift samt Übersetzung durch einen gerichtlich beeideten Übersetzer (des gesamten EU-Raumes) vorzulegen (vgl. § 32 Abs. 3 GuKG). Darüber hinaus gehende Nachweise werden nicht verlangt. Ein allenfalls erforderliches Sachverständigengutachten wird kostenfrei von Amtssachverständigen erstellt (vgl. § 32 Abs. 6 GuKG i.V.m. § 52 Abs. 1 AVG). Entsprechende Antragsformulare sind im Internet abrufbar, eine persönliche Beratung ist jederzeit möglich. Dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gesundheitsrecht sind keine Klagen aus diesem Materienbereich bekannt.

Angesichts der Tatsache, dass mit der behördlichen Erledigung eine Berufsberechtigung erworben wird, ist die zeitliche und kostenmäßige Belastung der Antragsteller als vertretbar zu bewerten. Die hierbei zu entrichtenden Gebühren und Abgaben sind durch Bundesnormen vorgegeben (Gebührengesetz 1957 und Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1993). Die exakte Beurteilung der vorgelegten Unterlagen dient der Qualitätswahrung und somit den Interessen der Patienten, letztlich aber auch den Standesinteressen der pflegenden Berufe. Ein entsprechendes Mitwirkungsinteresse der Antragsteller, insbesondere im Vorfeld des Verfahrens, wie etwa die Einholung von Informationen über die Rechtslage sowie die Aufbereitung der erforderlichen Unterlagen, darf gerade von dieser Berufsgruppe erwartet werden. Im Gegenzug wird damit eine umgehende Erledigung gewährleistet. Spezifische Dringlichkeitsfälle wurden und werden auf der Basis einer Bewilligung der Fortbildung bei Ausbildung im Ausland gelöst (vgl. § 34 GuKG). Legistische Änderungsnotwendigkeiten sind daher in diesem Bereich nicht erkennbar, der Vollzug erfolgt weitgehend klaglos.

In Italien bzw. den Provinzen Bozen-Südtirol und Trient besteht eine mit der österreichischen Rechtsordnung nicht vergleichbare Kompetenzlage zwischen dem Gesamtstaat und den Gliedstaaten. Die aufgezeigten Problemstellungen resultieren primär hieraus. Eine Bereinigung kann daher nicht bilateral, insbesondere nicht durch die Verwaltung, sondern nur auf nationaler Ebene durch den dortigen Gesetzgeber erfolgen.“

#### 6.24 Programme und Formen der Zusammenarbeit in der Sozial- und Gesundheitspolitik und in der medizinisch-wissenschaftlichen Forschung

Den nachstehenden Darlegungen wird der von der Gruppe Gesundheit und Soziales vorgelegte, nach Fachbereichen gegliederte Zwischenbericht ohne substantielle redaktionelle Eingriffe zugrunde gelegt.

##### **Abteilung Gesundheitsrecht:**

##### 1. Gesundheitsberufsrecht – Ausbildung und Fortbildung

Einleitend ist zu dieser Thematik darauf hinzuweisen, dass zwar im Vertrag von Maastricht das Subsidiaritätsprinzip der nationalen Sozialpolitiken festgeschrieben wurde, dessen ungeachtet aber Art. 152 Abs. 1 EG-Vertrag die Bestimmung enthält, dass alle Gemeinschaftspolitiken und Gemeinschaftsmaßnahmen ein hohes Gesundheitsniveau sicherstellen sollen. Der EU-Vertrag will – trotz nationaler Verantwortung der Mitgliedstaaten für ihre Gesundheitspolitik – alle anderen Bereiche überprüft wissen, ob das hohe Gesundheitsniveau erreicht werden kann. Zur Erreichung dieser Zielsetzung sind in diesem Artikel konkrete Kooperations- und Koordinationsmaßnahmen verankert.

Eine möglichst gleichartige Ausbildung in den Gesundheitsberufen entspricht diesen Vorstellungen, sie sichert das Qualitätsniveau und trägt zur Realisierung von maßgeblichen Säulen der EU bei, nämlich der Freiheit des Personen- und Dienstleistungsverkehrs einschließlich des Rechts auf freie Niederlassung. Zur Realisierung dieser Freizügigkeitsprinzipien hat die EU insbesondere mehrere Instrumente zur Erleichterung der Anerkennung von Bildungsabschlüssen und sonstigen Befähigungsnachweisen für akademische und berufliche Zwecke eingeführt. Hierbei ist insbesondere auf die Richtlinie 89/48/EWG über die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, sowie auf die Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (berufsqualifizierende Abschlüsse unterhalb des Hochschulniveaus), zuletzt geändert durch die SLIM-Richtlinie, hinzuweisen (vgl. nunmehr: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, mit der neben den allgemeinen Richtlinien sämtliche sektorale Richtlinien novelliert und zusammengefasst werden sollen, KOM (2002) 119 vom 07.03.2002). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.06.1999 über ein Verfahren zur Anerkennung

der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise. Daneben bestehen eine Reihe von Richtlinien für spezielle Berufsausbildungen (z.B. Ärzte, Apotheker, Hebammen, Krankenschwestern usw.). Für die pflegenden Berufe darf auf die Richtlinie 77/452/EWG des Rates vom 27.06.1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr sowie auf die Richtlinie 77/453/EWG des Rates vom 27.06.1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, hingewiesen werden. Vergleichbare Richtlinien gibt es für andere Berufsgruppen, wie z.B. für Ärzte (93/16/EWG), Zahnärzte (78/686/EWG), Tierärzte (78/1026/EWG) oder für Hebammen (80/154/EWG). Das Gesundheitswesen, worunter auch das Gesundheitsberufsrecht fällt, ist nach der österreichischen Bundesverfassung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (vgl. Art 10 Abs. 1 Z 12 B-VG); dem Land kommt in diesem Bereich keine Kompetenz zu. Der Bundesgesetzgeber hat die zuvor genannten Richtlinien zwischenzeitlich in nationales Recht umgesetzt (vgl. z.B. Ärztegesetz 1998, Psychologengesetz, Psychotherapiegesetz, Hebammengesetz, MTD-Gesetz, Sanitätäergesetz, Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, MTF-SHD-G usw.). Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat auf der Grundlage dieser Gesetze entsprechende Ausbildungsverordnungen erlassen. Die Vollzugsbehörden sind an diese Normen gebunden (vgl. Art. 18 B-VG).

Allen Gesundheitsberufsgesetzen ist überdies gemeinsam, dass der Berufsberechtigte das Wohl und die Gesundheit der Patienten und Klienten unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren hat (vgl. z.B. § 49 ÄrzteG 1998; § 13 PG; § 14 PthG; § 11 MTD-G; § 6 HebG; § 4 GuKG; § 4 SanG; § 2 MMHmG). Dies verpflichtet die Berufsberechtigten, sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse im jeweiligen Berufsfeld am Laufenden zu halten. Darüber hinaus sind Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Sonder- und Spezialausbildungen in allen Bereichen entweder auf freiwilliger oder auf verpflichtender Basis vorgesehen.

Das Aus- und Fortbildungswesen ist privatwirtschaftlich organisiert, die Aufnahme einer derartigen Tätigkeit bedarf jedoch einer behördlichen Bewilligung. Der Zugang steht allen EU-Bürgern unter den gleichen Bedingungen offen. In diesem Bereich stehen die Ausbildungsträger trotz der Konkurrenzsituation am Markt in engem Kontakt. Dies gilt insbesondere für das Yoni Institut, das Ausbildungen in Nord- und Südtirol veranstaltet. Grenzüberschreitende Praktika sind rechtlich zulässig.

## 2. Sozialversicherungsrecht – Inanspruchnahme gesundheitsrelevanter Leistungen

Die nationalen Sozialversicherungssysteme haben sich historisch, kulturell und abhängig von der nationalen Wirtschaftskraft sehr unterschiedlich entwickelt und konnten deshalb auf EU-Ebene bisher nicht harmonisiert werden. Es ist Aufgabe jedes Mitgliedstaates sein System weiter fortzubilden und zu finanzieren, eine Harmonisierung in diesem Materienbereich ist nicht vorgesehen. Unbeschadet der nationalen Regelungskompetenz hat die EU Strategien zur Modernisierung des Sozialschutzes sowie zur Inanspruchnahme gesundheitsrelevanter Leistungen entwickelt. Anknüpfungspunkte hierfür waren vor allem die Art. 39, 43 und 49 EG-Vertrag betreffend die Freizügigkeit, das Niederlassungsrecht und die Dienstleistungsfreiheit. Als herausragende Koordinierungsmaßnahme ist diesbezüglich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, samt Ergänzungen, in der Letztfassung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen

Sicherheit, in der berichtigten Fassung vom 30.04.2004, zu verweisen. Ein weiterer Meilenstein in der Realisierung des Zuganges zu gesundheitsrelevanten Leistungen stellt die Einführung der europäischen Krankenversicherungskarte dar (vgl. Verordnung (EG) 631/2004). Darüber hinaus hat die EU einen Rahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit und zur Gestaltung der Entwicklung im Bereich der Sozial- und Gesundheitssysteme auf europäischer Ebene entwickelt (vgl. Mitteilung der Kommission/Reaktion auf den Reflexionsprozess auf hoher Ebene über die Patientenmobilität und die Entwicklung der gesundheitlichen Versorgung in der Europäischen Union, Brüssel am 20.04.2004 KOM (2004) 301). Daneben geht es unter anderem um die Einrichtung von europäischen Referenzzentralen, der Evaluierung der Gesundheitstechnologie und der Gesundheitstelematik. Auf innerstaatlicher Ebene ist diesbezüglich auf das Gesundheitsreformgesetz, BGBl. I Nr. 179/2004, das unter anderem das Gesundheitsqualitätsgesetz und das Gesundheitstelematikgesetz beinhaltet, zu verweisen.

Durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu den Grundfreiheiten wurde der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung auch für den Gesundheitsbereich klargestellt (vgl. grundlegende Urteile vom 28.04.1998, Rechtssache C-120/95, Decker, Slg. 1998, I-1871 und vom 28.04.1998, Rechtssache C-158/96, Kohll, Slg. 1998, I-1935 sowie die Rechtsentscheidungen in den Anlassfällen Vanbraekel, C-368/89, Geraets-Smits und Peerbooms, C-157/99 sowie Ioannidis, C-326/00). Der EuGH hat damit festgestellt, unter welchen Bedingungen Patienten die Kosten für die gesundheitliche Versorgung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie versichert sind, erstattet werden können. Problematisch ist in diesem Bereich die lange Dauer der Ersatzleistungen der italienischen Versicherungsträger an die österreichischen Versicherungsträger bzw. Krankenanstalten. Der Markt für gesundheitsrelevante Leistungen im niedergelassenen Bereich ist gänzlich geöffnet, für den Bereich der Krankenanstalten wegen der zu wahren öffentlichen Interessen nur in eingeschränkter Form. Im zuletzt genannten Bereich sind staatliche Eingriffe dann gerechtfertigt, wenn das wirtschaftliche Gleichgewicht der Krankenversicherungsträger durch Auslandsbehandlungen, namentlich in Krankenanstalten, so nachhaltig gestört würde, dass dadurch die Gesundheitsvorsorge, insbesondere ein ausgewogenes Angebot hochwertiger Krankenhausversorgung, gefährdet wäre; die Erstattung der Kosten von Behandlungen durch niedergelassene Ärzte lässt sich hingegen durch eine Eingrenzung der erstattungsfähigen Leistungen steuern (vgl. EuGH 18.03.2004, V-8/02, Leichtle). Man kann also mit Fug und Recht von einer Öffnung des europäischen Gesundheitsmarktes sprechen. Das Sozialversicherungsrecht, worunter auch das gesamte Leistungsrecht fällt, ist nach der österreichischen Bundesverfassung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG); dem Land kommt in diesem Bereich keine Kompetenz zu. Die Sozialversicherungsträger sind in der Form der Selbstverwaltung eingerichtet, den staatlichen Behörden kommt lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die österreichischen Sozialversicherungssysteme beruhen weitgehend auf dem Sachleistungsprinzip; die gesundheitsrelevanten Leistungen werden durch Vertragspartner erbracht, die direkt mit den Sozialversicherungsträgern abrechnen. Daneben besteht für den niedergelassenen Bereich die freie Arztwahl (vgl. § 49 ÄrzteG 1998; Behandlungsvertrag); diesfalls erfolgt der Kostenrückersatz durch den Sozialversicherungsträger auf der Grundlage von Tarifbeträgen. In Österreich ist aber jeder Arzt verpflichtet, im Falle drohender Lebensgefahr Erste Hilfe zu leisten (§ 48 ÄrzteG 1998). Öffentliche und private Krankenanstalten sind verpflichtet, die unbedingt notwendige erste ärztliche Hilfe zu leisten (§§ 34 Abs. 1 und 59 lit b TKAG), öffentliche Krankenanstalten haben unabwiesbare Personen in die Anstaltspflege aufzunehmen (§ 33 Abs. 2 TKAG).

## **Abteilung Krankenanstalten:**

- A. Das Landeskrankenhaus Innsbruck (TILAK) berichtet über folgende Formen der Zusammenarbeit mit Gesundheitseinrichtungen in Südtirol bzw. Trentino unter Einbeziehung des Ausbildungszentrum West:
1. Eine Zusammenarbeit mit dem Land Südtirol findet zunächst insofern statt, als auf vertraglicher Basis jährlich bis zu 30 Stipendiaten des Landes Südtirol im LKI eine Facharztausbildung antreten. Dabei haben sich jedoch mehrere Probleme ergeben. Eines dieser Probleme ist, dass seit 1.1.2005 für die Anerkennung der Facharztausbildung ein Verhältnis von 1:1 zwischen Facharztausbildungsstellen und Facharztstellen erforderlich ist. Die ursprüngliche Absicht, die Stipendiaten außerhalb des Stellenplanes anzusiedeln, ist damit nicht mehr möglich (weil dann – ebenso außerhalb des Stellenplanes – ja auch eine Facharztstelle benötigt würde, um die Anrechnung der Ausbildungszeiten zu gewährleisten).
  2. Eine weitere Zusammenarbeit findet auf dem Gebiet der Ausbildung des nichtärztlichen Gesundheitspersonals statt, für die es ebenfalls eine vertragliche Vereinbarung mit der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol für jährlich 10 Studienplätze am AZW (Ausbildungsdauer: 3 Jahre) gibt. Die Laufzeit des Übereinkommens beträgt insgesamt 9 Jahre und umfasst die Zeitspanne Studienjahre 1997/1998 bis 2006/2007 (von 2000 bis 2005 haben insgesamt 43 Südtiroler eine Ausbildung absolviert). Im Gegenzug werden zwar auch für Nord- und Osttiroler jährlich 10 Studienplätze an der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Südtirol reserviert, doch wird dieses Angebot de facto nicht angenommen (was auch am Zweisprachigkeits-erfordernis liegen mag). Von der Vereinbarung profitiert damit an sich nur das Land Südtirol.
  3. An den vergangenen Universitätslehrgängen (für Suchtberatung; für Lehrkräfte in den Gesundheitsberufen; für Krankenhausmanagement) haben ebenfalls einige Südtiroler teilgenommen und sich in ihren Abschlussarbeiten jeweils mit Problemen des Südtiroler Gesundheitswesens befasst.
  4. Einige Personen aus Südtirol studieren derzeit an der UMIT in Hall i.T. bzw. haben dort studiert.
  5. Eine Kooperationsvereinbarung besteht seit Anfang 2004 im Bereich der Strahlentherapie zwischen der Univ.-Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie und der Abteilung für Strahlentherapie des Sanitätsbetriebes Bozen in der Privatklinik Bonvincini in Bozen. Die medizinische Leitung der in Bozen angesiedelten Abteilung erfolgt durch die Univ.-Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie in Innsbruck. Die Behandlung der Patienten erfolgt ebenfalls in enger Kooperation mit der Univ.-Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie (zum Teil werden einzelne Behandlungsleistungen auch überhaupt in Innsbruck erbracht). Zwischen Innsbruck und Bozen finden mindestens einmal wöchentlich Telekonferenzen statt. Die Übertragung der für diese Telekonferenzen erforderlichen diagnostischen Bilddaten erfolgt im Voraus über einen geschützten VPN-Kanal (oder per CD). Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit der Übertragung von Bestrahlungsplänen zur Verifikation in Innsbruck.
  6. Ebenfalls eine Kooperationsvereinbarung besteht zwischen der Univ.-Klinik für Frauenheilkunde und dem Sanitätsbetrieb Brixen, konkret mit der Abteilung für Geburtshilfe und Frauenheilkunde des Krankenhauses Brixen. Zweck der Vereinbarung ist eine bestmögliche Betreuung (in Diagnostik, Therapie und Nachsorge) von Patientinnen mit onkologischen Erkrankungen unter Einbeziehung der gemeinsam behandelten Patientinnen in die klinische Forschung zur Verbesserung der Diagnostik und Therapie bei onkologischen Erkrankungen. Die Vereinbarung

wird jeweils auf ein Jahr neu abgeschlossen. Die Vereinbarung für das Jahr 2006 wurde im September 2005 abgeschlossen. Zumindest einmal jährlich findet zwischen den Leitern der kooperierenden Organisationseinheiten eine Besprechung über den Umsetzungsgrad der Vereinbarung und mögliche Verbesserungen der Kooperation statt.

7. Im Bereich der Transplantationschirurgie besteht eine Vereinbarung aus dem Jahr 2000 zwischen dem Land Tirol und der Autonomen Provinz Trient über Durchführung von Organtransplantationen zugunsten von Bürgern mit Wohnsitz in der Provinz Trient, die im öffentlichen Landesgesundheitswesen der Provinz Trient versichert sind („Trientiner Bürger“) und die von der Trientiner Sanitätsbehörde an das LKI überwiesen werden. Das LKI ist verpflichtet, die zugewiesenen Personen auf die „Eurotransplant-Warteliste“ zu setzen, eine Gewebstypisierung vorzunehmen und die medizinische Versorgung vor und nach der Transplantation zu gewährleisten. Die Autonome Provinz Trient ist im Wesentlichen verpflichtet, eine angemessene Anzahl von Organen beizusteuern und die Kosten der Transplantation zu tragen.
  8. Eine ähnliche Vereinbarung besteht mit der Autonomen Provinz Bozen, doch gibt es dazu keinen eigenen Vertrag, sondern ist hier das Transplantationswesen im Rahmen der allgemeinen Krankenhausvereinbarung zwischen dem Land Tirol und der Autonomen Provinz Bozen betreffend die TILAK-Krankenhäuser in Innsbruck, Natters, Hochzirl und Hall i.T. für die Jahre 2004 bis 2006 (und zwar im Art. 10) mit geregelt.
  9. Was eine weitere Verstärkung der Zusammenarbeit betrifft, so wurde dazu anlässlich eines vor einiger Zeit in Innsbruck stattgefundenen Gespräches zwar vereinbart, dass Südtirol auf die TILAK bzw. das LKI zukommen wird, doch ist diesbezüglich dann bislang nichts mehr geschehen. Es wird daher zu überlegen sein, hierzu eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Nord- und Südtirol einzurichten, die z.B. halbjährlich (abwechselnd einmal in Innsbruck und einmal in Bozen) tagt und deren Mitglieder bei diesen Sitzungen dann die jeweiligen Interessen artikulieren können. Anschließend an die Sitzungen könnte dann anhand der konkret formulierten Vorstellungen jeweils deren Umsetzbarkeit geprüft werden.“
- B. Im Bereich der Telemedizin finden folgende Projekte in Zusammenarbeit mit Dr. Peter Sögner, Geschäftsführer der Dr. Sögner & Partner OEG, Unternehmensberater für Management im Krankenhaus- & Gesundheitswesen und E-Medicine, und dem Land Südtirol bzw. Trentino statt:
1. Projekt Teleradioonkologie Innsbruck-Bozen (Telemedizinische Anbindung der Strahlentherapie Bozen an die Universitätsklinik für Strahlentherapie-Radioonkologie Innsbruck im Rahmen eines Kooperationsprojektes zwischen der TILAK und dem Allgemeinen Regionalkrankenhaus Bozen; Fallbesprechung, Bestrahlungsplanung); Projektpartner der TILAK sind die Strahlentherapie Bozen und das Land Südtirol.
  2. Projekt Teleradiologie (Teleradiologische Verbindungen für medizinischen Bilddatenaustausch und für Notfallbefunde); Projektpartner der TILAK sind dabei die jeweiligen Partnerkrankenhäuser in Österreich (z.B. Feldkirch, Zams, St. Johann, Kufstein, Lienz, Scheibbs, Zwettl, Schladming) und in Südtirol (Bozen, Bruneck).

3. In Planung befindlich und noch nicht umgesetzt ist ein Projekt der Radiologie 2 im Rahmen des Telemedizinzentrum Westösterreichs - Projekt der interministeriellen AG E-Health und Telemedizin, wo ebenfalls grenzüberschreitende Aktivitäten gesetzt werden können.
4. Seit einigen Jahren bestehen Aktivitäten auf dem Gebiet der Telemedizin („Grenzenlose Notfallkommunikation“) im Rahmen der ARGE-Alp zusammen mit Bayern, Tirol, Salzburg, Südtirol, Trentino, St. Gallen und Chur, die jedoch in letzter Zeit nur schleppend vorangehen sollen.

**Abteilung Landessanitätsdirektion:**

1. Der Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds (TKF) betreibt einen Informationsaustausch in geringem Ausmaße zum Thema Planungsgrundlagen und Krankenanstaltenfinanzierungen zwischen dem Bundesland Tirol und Südtirol. Gefördert wurde vom TKF das Projekt „Teleradiologie Neurochirurgie“ für die Tiroler Fondskrankenanstalten. An diesem Projekt beteiligte sich auch das Krankenhaus Brixen.
2. Das Institut für klinische Epidemiologie der TILAK und die Länder Südtirol, Trient, Vorarlberg und Kärnten beteiligen sich an einer von Frau Landesrätin Dr. Zanon unterstützten Aktivität zur Einrichtung des so genannten „Krebsatlas“ einer Krebsdatenbank.
3. Eine Zusammenarbeit Tirols mit Südtirol, Trient, Vorarlberg, Bayern, St. Gallen und Salzburg im Rahmen der ArgeAlp Projekte gibt es zum Thema Geburtshilfe. Zum einen als aktives Mitglied einer Arbeitsgruppe über das weitere Vorgehen bei kleineren Geburtshilfe-Einrichtungen mit Geburten unter 250 bzw. 350/a unter der Federführung der Trienter Sanitätsdirektion. Und andererseits zeichnet die Landessanitätsdirektion Tirol gemeinsam mit dem Tiroler Landesarchiv (und voraussichtlich auch dem Zeughaus) federführend in einem Projekt über die Aufarbeitung der Geburtshilfe im Wandel der letzten beiden Jahrhunderte in den Alpenländern, an welchem sich neben Tirol, Südtirol, Trient, Bayern, und Vorarlberg auch der Kanton St. Gallen beteiligt.
4. Die Landessanitätsdirektion ist in das von der Universität Innsbruck geleitete medizingeschichtliche Projekt „Historiae morborum“ eingebunden, an welchem außer Tirol, Südtirol und Trient auch das Deutsche Bundesland Bayern beteiligt sind.
5. Eine gemeinsame Erhebung mit anschließender gemeinsamer Aktion zur Verbesserung der Durchimpfungsraten bestimmter Infektionskrankheiten, wie zum Beispiel Masern mit der Südtiroler Sanitätsbehörde ist in Planung.